Erläuterungen zur NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV)

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

In der derzeit geltenden NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV) ist die Pauschalvergütung für den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin für die Durchführung einer Totenbeschau für das Jahr 2026 festgesetzt worden.

2. Soll-Zustand:

Durch die gegenständliche Neufassung der NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV) wird eine Valorisierung der Pauschalvergütung entsprechend dem Verbraucherpreisindex vorgenommen.

3.Gesetzliche Grundlage:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes ist der § 8 Abs. 2 und 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 in der Fassung LGBl. Nr. 17/2020.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den vorliegenden Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die geplante Änderung entstehen den Gemeinden im Bereich der

Totenbeschauen Mehrkosten von 3,4 %. Insofern ist mit Mehrkosten für die Gemeinden durch die Differenz zwischen NÖ Gemeinde- Verwaltungsabgabentarif und NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung zu rechnen, die nicht abschließend beziffert werden können und darauf hinzuweisen ist, dass auch TP 20 des NÖ Gemeinde- Verwaltungsabgabentarifes im Jahre 2027 anzupassen ist.
Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und das Land.

8. Konsultationsmechanismus:
Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:
Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:
Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:
Der Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit haben.

Besonderer Teil

Zu § 1:
Nach § 8 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 haben von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Tätigkeit und auf die Vergütung der Reisekosten. Die Höhe der Pauschalgebühr ist von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen.

Der § 8 Abs. 3 leg.cit normiert in diesem Sachkonnex weiter, dass sich die durch Verordnung zu regelnden Beträge für die Pauschalvergütung jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß verändern, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Ändern sich diese Beträge, sind sie auf ganze Euro abzurunden und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe war eine Valorisierung der Höhe der Pauschalvergütung für die Durchführung der Totenbeschau vorzunehmen. Der Valorisierung liegt dabei zugrunde, dass die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex von September 2025 bis August 2026 3,4 % beträgt.

Zu § 2:

Der Entwurf sieht eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten vor. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des gegenständlichen Verordnungsentwurfes wird die bisher geltende NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung, LGBl. Nr. 101/2025, aufgehoben.